



Verbesserung des Einfahrtsbereichs der Ortsstraße

Bündnis 90/Die Grünen-Ortschaftsratsfraktion

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Ortschaftsrat Stupferich	12.05.2021	3	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Das Ordnungs- und Bürgeramt nimmt zum Antrag der Bündnis 90/Die GRÜNE-Fraktion wie folgt Stellung.

1. Entfernung der bisherigen Verkehrszeichen und beidseitige Anbringung des Zeichens 267 VzKaT (Verbot der Einfahrt)

Die Einbahnstraße in der Ortsstraße ist für den Radverkehr in Gegenrichtung freigegeben. Die Radfahrenden dürfen weiterhin in Richtung Karlsbader Straße/Kleinsteinbacher Straße aus der Ortstraße fahren. Aus diesem Grund wird das Verkehrszeichen „Ende Zone 30“ weiterhin benötigt. Auch das Verkehrszeichen „Vorfahrt gewähren“ wurde für den Radverkehr vor Ort belassen. Da die Ortsstraße durch einen abgesenkten Bordstein zur Karlsbader Straße/Kleinsteinbacher Straße hin abgegrenzt ist, sind die Verkehrsteilnehmenden aus der Ortstraße jedoch auch ohne Beschilderung bereits wartepflichtig. Das Verkehrszeichen „Vorfahrt gewähren“ kann somit entfernt werden.

Nach der Straßenverkehrsordnung werden Verkehrszeichen dort aufgestellt, von wo an die Anordnung zu befolgen ist. Das Verbot der Einfahrt (Verkehrszeichen 267 StVO) wurde daher in der Ortstraße ab der Einmündung Werrenstraße am Ende der Einbahnstraße aufgestellt. Eine Wiederholung des Verkehrszeichens am Beginn der Einbahnstraße ist nicht erforderlich.

2. Verlängerung der bereits vorhandenen Pfostenreihe im Kurvenbereich von Kleinsteinbacher Straße und Ortsstraße bis zum Anwesen Ortsstraße 3.

Pfosten dürfen als sichernde Maßnahme nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund besonderer Umstände zwingend erforderlich ist. Das Parken auf dem Gehweg ist bereits rechtlich verboten. Allein zur präventiven Verhinderung falsch parkender Fahrzeuge sind Pfosten nicht anordnungsfähig.

Bei der Aufstellung von Pfosten muss darüber hinaus eine Gehwegbreite von 1,60 Metern gewährleistet und nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (Verwaltungsvorschrift zu §§ 39 bis 43 StVO III. Nr. 13 b) ein Abstand von mindestens 0,30 Metern zur Fahrbahn eingehalten werden. Der betroffene Teil des Gehwegs in der Ortstraße ist zwischen 1,50 und 1,85 Metern breit. Die vorgegebenen Maße könnten daher auch nicht eingehalten werden.

Die Straßenverkehrsstelle prüft weitere alternative Maßnahmen, um die geschilderte Verkehrssituation zu optimieren. Hierzu wird die Straßenverkehrsstelle zu einem gemeinsamen Ortstermin mit der Ortsverwaltung Stupferich und den technischen Ämtern einladen.